

Geschäftsverzeichnissnr. 2265
Urteil Nr. 176/2002 vom 5. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2001 in Sachen F. Dykmans gegen Die Post, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Steht Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er im öffentlichen Sektor zwei Kategorien von Opfern und einen gleichen allgemeinen Arbeitsunfähigkeitssatz für jedes Opfer schafft: die Kategorie von Opfern eines Arbeitsunfalls oder mehrerer aufeinanderfolgender Arbeitsunfälle; die Kategorie von Opfern eines einzelnen Arbeitsunfalls mit einer Arbeitsunfähigkeit von über 25 Prozent?

Die erste Kategorie würde gleichzeitig verschiedene Renten beziehen, deren Gesamtbetrag den von der zweiten Kategorie von Opfern bezogenen und nach oben beschränkten Betrag überschreiten würde. »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 6 bestimmt:

« § 1. Solange das Opfer weiterhin sein Amt ausübt, darf die Rente nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung betragen, auf deren Grundlage sie festgelegt wird.

§ 2. Einem Opfer, das als untauglich für die Ausübung seines Amtes anerkannt wird, aber andere Aufgaben ausüben kann, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar sind, kann gemäß den Modalitäten und in den Grenzen, die in seinem Statut festgelegt sind, eine entsprechende neue Stelle zugewiesen werden.

Das Opfer, dem eine neue Stelle zugewiesen wurde, bleibt Begünstigter der Besoldungsordnung, die zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit auf das Opfer anwendbar war. »

B.2. Dem Verweisungsrichter zufolge würde die beanstandete Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen denjenigen führen, die wegen eines Arbeitsunfalls im Sinne des o.a. Artikels 6 § 1 eine Rente beanspruchen können, und zwar je nachdem, ob sie Opfer eines Unfalls gewesen sind, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von über 25 Prozent geführt hat, oder ob sie Opfer mehrerer Unfälle gewesen sind; im ersten Fall dürfe der Betrag der Rente nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung, auf deren Grundlage sie festgelegt worden ist, betragen, während im zweiten Fall die bewilligten Renten den Betrag der im ersten Fall bewilligten Rente übersteigen dürfe.

In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage und die Zuständigkeit des Hofes

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die präjudizielle Frage gegenstandslos sei, indem der Verweisungsrichter in seinem Urteil vom 5. März 2001 und in dem Urteil, mit dem er dem Hof eine Frage vorlege, - im ersten Urteil werde eine Wiederaufnahme der Verhandlung angeordnet, was zur Verkündung des zweiten Urteils geführt habe - entschieden habe, daß die beanstandete Bestimmung nur auf die Hypothese eines einzigen Unfalls anwendbar sei, und indem die Beanstandung, die ihn veranlaßt habe, den Hof zu befragen, und die sich auf die Hypothese von aufeinanderfolgenden Unfällen beziehe, somit nicht mehr bei ihm anhängig sei.

B.3.2. Aus der Formulierung selbst der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter die Einführung von zwei Kategorien von Opfern, die er miteinander vergleicht, der beanstandeten Bestimmung zuschreibt.

Aus dem Sachverhalt des Streitfalls und aus dem Dossier des Verfahrens kann jedoch nicht auf schlüssige Weise abgeleitet werden, daß die beanstandete Bestimmung offensichtlich nicht auf das Hauptverfahren anwendbar wäre. Der Hof antwortet somit auf die Frage, so wie sie durch den Verweisungsrichter vorgelegt worden ist.

B.4.1. Der Ministerrat vertritt auch den Standpunkt, daß der Hof nicht zuständig sei, die präjudizielle Frage zu beantworten, weil die eventuelle Verfassungswidrigkeit nicht zu Ungunsten derjenigen, wie des Klägers vor dem Verweisungsrichter, festgestellt werden könnte, denen die günstigste Regelung zugute komme (die Opfer aufeinanderfolgender Arbeitsunfälle, die - der Interpretation zufolge, die der Ministerrat dem Verweisungsrichter zuschreibe - weder der beanstandeten Bestimmung noch dem darin festgelegten Höchstbetrag von 25 Prozent unterlägen), und nur zugunsten der von der ungünstigen Regelung betroffenen Kategorie von Personen festgestellt werden könnte (die Opfer eines einzigen Unfalls, für die dieser Interpretation zufolge der angegebene Höchstbetrag in Frage komme), auf die die beanstandete Bestimmung anwendbar sei. Nur diese Personen könnten die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung geltend machen, der Kläger vor dem Verweisungsrichter könnte dies nicht; der Ministerrat bezweifle, daß Die Post, die die betreffenden Renten schulde und Gegenpartei vor dem Verweisungsrichter sei, berechtigt sei, den beanstandeten Behandlungsunterschied anzuklagen; er führt an, daß die Entscheidungen des Hofes nicht dazu führen könnten, einer Kategorie von Bürgern den Vorteil einer Gesetzgebung aus dem Grund zu entziehen, daß einer anderen Kategorie « gegebenenfalls ungerechtfertigterweise » dieser Vorteil vorenthalten werde.

B.4.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordert nicht, daß die dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschiede auf Initiative derjenigen vorgelegt werden, zu deren Nachteil sich diese Unterschiede auswirken würden. Außerdem kann man, um die Zuständigkeit des Hofes zu beanstanden, einer Entscheidung des Hofes nicht vorgreifen und sich auch nicht auf einen mutmaßlichen Inhalt dieser Entscheidung berufen.

Zur Hauptsache

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Seiner Begründung zufolge stützt sich das Verweisungsurteil auf die Idee, daß der in der beanstandeten Bestimmung vorgesehene Höchstbetrag von 25 Prozent nur auf die als Folge eines einzigen Arbeitsunfalls ausgezahlten Renten anwendbar ist.

Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage wird übrigens ersichtlich, daß der Richter davon ausgeht, daß dieser Höchstbetrag nicht auf das Opfer von aufeinanderfolgenden Unfällen anwendbar ist.

B.7. Die beanstandete Bestimmung ist auf die Beamten anwendbar, die als Opfer eines Arbeitsunfalls imstande sind, ihre Tätigkeit weiterhin normal auszuüben, und somit die damit verbundene Entlohnung weiterhin empfangen; diese Entlohnung wird ihnen auch dann gewährleistet, wenn ihnen wegen der Unfähigkeit, ihre erste Tätigkeit auszuüben, eine andere Tätigkeit zugewiesen wird (Artikel 6 § 2 Absatz 2). Der Gesetzgeber hat geurteilt, daß diese Garantien sowie der gesicherte Arbeitsplatz im öffentlichen Sektor den auf den Unfall zurückzuführenden Schaden begrenzen würden, und er hat es deshalb für wünschenswert gehalten, den Betrag der Rente auch dann zu beschränken, wenn der Grad der Unfähigkeit hoch ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, S. 6).

B.8. Diese Erwägungen implizieren, daß die in der beanstandeten Bestimmung festgelegte Grenze von der die Bewilligung einer Rente rechtfertigenden Anzahl der Unfälle unabhängig sein muß.

B.9. Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge (B.6) könnte dieser Höchstbetrag für die Beamten überschritten werden, die Opfer mehrerer Unfälle seien. Auf der Grundlage des Vorteils, der ihnen im Vergleich mit denjenigen zuteil würde, die Opfer nur eines Unfalls waren, kann nicht geurteilt werden, daß der beanstandete Behandlungsunterschied unter dem Aspekt des in B.7 angegebenen Ziels des Gesetzgebers auf einem sachdienlichen Kriterium beruht.

In dieser Interpretation muß die präjudizielle Frage positiv beantwortet werden.

B.10. Der Hof stellt jedoch fest, daß aus der Formulierung der beanstandeten, allgemein abgefaßten Bestimmung nicht ersichtlich wird, daß die in dieser Bestimmung festgelegte Höchstgrenze sich nur auf die Renten bezieht, die aufgrund eines einzigen Unfalls bewilligt werden. Das in B.7 dargelegte Ziel des Gesetzgebers führt hingegen zu der Erwägung, daß diese Höchstgrenze auch für den Fall gedacht ist, in dem der Beamte Opfer mehrerer Unfälle ist.

Dieser Interpretation zufolge ist der beanstandete Höchstbetrag anwendbar, unbeschadet der Anzahl von Unfällen, deren Opfer der Beamte ist, und somit muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß das Opfer mehrerer aufeinanderfolgender Arbeitsunfälle Invaliditätsrenten erhalten kann, deren Gesamtbetrag die festgelegte Höchstgrenze überschreitet.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend interpretiert wird, daß das Opfer mehrerer aufeinanderfolgender Arbeitsunfälle keine Invaliditätsrenten erhalten kann, deren Gesamtbetrag die festgelegte Höchstgrenze überschreitet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior